**Anlage 2 (zu § 10)**

**Form und Inhalt der Abrechnung sowie Übermittlung von statistischen Daten**

**§ 1**

**Abrechnung**

1. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt durch die einzelne Institutsambulanz jeweils gegenüber der einzelnen Krankenkasse auf der Grundlage der Vereinbarung nach § 120 Abs. 3 SGB V vom 16. März 2010 zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem GKV-Spitzenverband in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen der Datenübermittlung nach § 301 SGB V.

(2) Die Überweisungsscheine verbleiben bei der Institutsambulanz und sind für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren. Die Überweisungsscheine sind im Einzelfall auf Anforderung der zuständigen Krankenkasse mit Benennung des zu prüfenden Sachverhalts zu übersenden.

(3) Die Abrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals bei der Datenannahmestelle der jeweiligen Krankenkasse einzureichen.

(4) Die Rechnungen der Institutsambulanz sind durch Überweisung innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungseingang zu zahlen. Als Tag des Rechnungseingangs gilt der Tag der im Sinne der Vorgaben der Technischen Anlagen der § 301-Vereinbarung fehlerfreien Datenübermittlung. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Institutsambulanz, das im Institutionskennzeichen des Krankenhauses hinterlegt ist. Ab Überschreitung der Zahlungsfrist sind Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.

**§ 2**

**Statistik**

(1) Jede Institutsambulanz stellt den Vertragsparteien innerhalb von 2 Monaten nach Quartalsende eine Gesamtübersicht über das Leistungsgeschehen entsprechend Anhang 1 der Anlage 2 dieser Vereinbarung zur Verfügung.

Hierzu nutzt die PSIA beginnend mit den Daten des 1. Quartals 2023 verpflichtend das gemeinsame webbasierte Erfassungstool der Vertragspartner.

Die notwendigen Zugangsdaten zu diesem Erfassungstool erhalten die Institutsambulanzen von der BKG.

Die Vertragsparteien und die Prüfungsstelle erhalten für den Download der Daten die Zugangsdaten ebenfalls durch die BKG.

Nach Ablauf des Quartals, in dem die Daten für das Vorquartal zu liefern sind, besteht für die Institutsambulanzen keine Korrekturmöglichkeit mehr. Abweichend hiervon können die Meldungen für die ersten beiden Quartale des Jahres 2023 noch bis spätestens 30.09.2023 über das webbasierte Tool übermittelt werden. Die Lieferung über das bisherige BKG-Erfassungstool entfällt für die Daten des Jahres 2023 fortfolgend.

1. Bei rechtzeitiger und vollständiger Lieferung aller 4 Quartale eines Jahres kommen die Institutsambulanzen damit der Forderung nach § 6 der „Vereinbarung des bundeseinheitlichen Kataloges für die Dokumentation der Leistungen der psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) nach § 295 Abs. 1b Satz 4 SGB V (PIA-Doku-Vereinbarung)“ vom 02.02.2018, zuletzt geändert am 17.09.2019, nach (Vollkräftestatistik).

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Anlage inklusive Anhang 1 gilt für die Abrechnungen ab dem 01.01.2023.

**Protokollnotiz:**

Die BKG erhält durch das Erfassungstool eine Liste der Einrichtungen, die Ihrer Meldepflicht im jeweiligen Quartal nicht nachgekommen sind und erinnert diese schriftlich an die vertragliche Verpflichtung der Datenlieferung.